Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1179

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Neuntes Rentenanpassungsgesetz — 9. RAG)

— Drucksache V/1001 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Franz

Der Entwurf des Neunten Rentenanpassungsgesetzes und der Sozialbericht 1966 sind in der 69. Plenarsitzung am 28. Oktober 1966 an den Ausschuß für Sozialpolitik federführend und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 GO überwiesen worden. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat von dem Sozialbericht 1966 Kenntnis genommen und in seiner Sitzung am 24. November 1966 das Neunte Rentenanpassungsgesetz einstimmig verabschiedet.

Allgemeiner Teil

Nach § 1272 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 49 Abs. 1 und § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes) sind die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen bei Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage durch Gesetz anzupassen. Das Neunte Rentenanpassungsgesetz trägt diesen Bestimmungen Rechnung.

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen aus Versicherungsfällen des Jahres 1966 beträgt in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten 7857 Deutsche Mark gegenüber 7275 Deutsche Mark für Renten aus Versicherungsfällen des Jahres 1965 und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 7939 Deutsche Mark gegenüber 7352 Deutsche Mark im Jahre 1965. Sie hat sich damit von 1965 auf 1966 um 8 v. H. verändert. Das Neunte Rentenanpassungsgesetz sieht vor, die Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1965 und früher beruhen, um diesen Vomhundertsatz zu erhöhen.

Nach § 579 der Reichsversicherungsordnung sind in der gesetzlichen Unfallversicherung die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen bei Veränderungen der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme durch Gesetz anzupassen. Die letzte Anpassung, die zum 1. Januar 1966 erfolgt ist, hat die Jahresarbeitsverdienste dem Stand der Entwicklung am 1. Januar 1964 angepaßt. Die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen 1964 und 1965 beträgt 9 v. H. Um diesen Vomhundertsatz werden die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Neunten Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an für die Unfälle erhöht, die im Jahre 1964 oder früher eingetreten sind.

Die Mehraufwendungen für die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und der Geldleistungen aus der Unfallversicherung betragen:

Rentenversicherung der Arbeiter . .	1 117 Mio DM
Rentenversicherung der Angestellten	584 Mio DM
knappschaftliche Rentenversicherung	230 Mio DM
Unfallversicherung	150 Mio DM

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Von den Mehraufwendungen gehen 230 Mio DM für die knappschaftliche Rentenversicherung zu Lasten des Bundes. Von den Mehraufwendungen der Unfallversicherung gehen 20 Mio DM zu Lasten des Bundes, 2 Mio DM zu Lasten der Länder, 3 Mio DM zu Lasten der Gemeinden. Im übrigen werden die Mehraufwendungen von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter, der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung getragen.

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 1966 beschlossen, dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß für Sozialpolitik beschlossenen Fassung zuzustimmen. Bei seiner Zustimmung geht der Haushaltsausschuß von der Erwartung aus, daß die Frage einer Erhöhung des Beitragssatzes in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ernsthaft geprüft wird.

Der Ausschuß für Sozialpolitik wird die finanziellen Zusammenhänge bei dem zur Beratung anstehenden Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — Drucksache V/896 — unter Berücksichtigung der im Oktober 1966 vorgelegten zweiten Aktualisierung der versicherungstechnischen Bilanzen eingehend beraten. Sodann wird hierüber berichtet werden.

Besonderer Teil

Erster Abschnitt — Die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen —

Zu §§ 1 bis 8

Zu § 5 stellten Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion den Antrag, Absatz 1 Satz 3 zu streichen. Der Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Absatz 1 Satz 3 ermöglicht es dem Versicherungsträger, in den Fällen, in denen ein früherer Bescheid Berechnungsfehler enthielt, auch bei nach § 4 anzupassenden Renten Rentenanpassungen solange auszusetzen, bis die richtig berechnete und angepaßte Rente den bisherigen Rentenbetrag überschreitet. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts galt dies bisher nur für die nach den §§ 2 und 3 anzupassenden Renten, während bei den unter § 4 fallenden der eindeutige Gesetzeswortlaut entgegenstand. Der Entwurf beseitigt mithin eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Ungleichheit. Nach Auskunft des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger beträgt die Zahl der in Betracht kommenden Renten weniger als 10 000. Diese seien den Versicherungsträgern zumeist bereits bekannt und vielfach auch gekennzeichnet. Berichtigungen würden im übrigen nur dann durchgeführt, wenn Rentenakten aus anderem Anlaß überprüft würden, wie das auch dem Wortlaut entspreche. Der Ausschuß gibt der Erwartung Ausdruck, daß entsprechend verfahren und eine Beunruhigung der Rentner durch eine Sonderaktion zur Ermittlung fehlerhaft berechneter Renten vermieden wird.

Im übrigen wurden die Vorschriften dieses Abschnitts einstimmig angenommen.

Zweiter Abschnitt — Die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung —

Zu den Vorschriften dieses Abschnitts (§§ 9 bis 11) sind keine Änderungen beschlossen worden. Der Entwurf schließt sich an die Vorschriften der früheren Rentenanpassungsgesetze an.

Zu § 10 ist von seiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung darauf hingewiesen worden, daß die angepaßten tatsächlichen Jahresarbeitsverdienste in manchen Fällen niedriger sind als die zur Zeit festgesetzten Ortslöhne, die nach § 575 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung die untere Grenze des Jahresarbeitsverdienstes für neu festzustellende Renten bilden. Da solche Fälle nicht nur im Bereich der Landwirtschaft vorkommen und zweifelhaft ist, ob es sich dabei überhaupt um eine Frage der Rentenanpassung handelt, soll von einer Regelung im Neunten Rentenanpassungsgesetz abgesehen und die Bundesregierung gebeten werden, das Problem zu prüfen und darüber zu berichten.

Dritter Abschnitt — Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften —

Zu § 13 Abs. 1 verfiel ein Antrag aus den Reihen der SPD-Fraktion, die Befristung der Anrechnung bis Mai 1967 zu beseitigen und damit jede Anrechnung der Erhöhungsbeträge auf andere Leistungen für immer auszuschließen, der Ablehnung. Hiergegen wurde einstimmig beschlossen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, ebenso wie in den vorangegangenen Jahren ausdrücklich aufzuführen. Maßgebend war die Überlegung, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens und der genaue Inhalt des Dritten Neuordnungsgesetzes zur Kriegsopferversorgung, durch das das Problem der Anrechnung für dieses Rechtsgebiet gelöst werden soll, noch nicht mit Sicherheit abzusehen ist. Dabei wurde die Ansicht vertreten, daß die jetzt getroffene Änderung bei der abschließenden Beratung des Dritten Neuordnungsgesetzes gegebenenfalls wieder rückgängig gemacht werden könne.

Ebenfalls einstimmig wurde beschlossen, das Schriftbild des § 13 Abs. 1, wie aus der Zusammenstellung ersichtlich, übersichtlicher zu gestalten. Der Ausschuß hat sich dabei einer Anregung des Redaktionsstabes angeschlossen; im übrigen war er der Meinung, daß den Vorschlägen des Redaktionsstabes zur sprachlichen Verbesserung des Entwurfs nicht gefolgt werden solle. Das 9. RAG ist ein typisches Wiederholungsgesetz. Die alljährlich verabschiedeten Rentenanpassungsgesetze weichen in ihrem Wortlaut nur wenig voneinander ab. Ein Bruch mit dieser Übung könne zu Zweifel führen, weil nur zu leicht aus einer abweichenden Formu-

lierung auf einen abweichenden Willen des Gesetzgebers geschlossen werden könnte.

Zu § 16 wurde einstimmig beschlossen, der Stellungnahme des Bundesrates zu 2) zu folgen und Artikel 2 § 36 Abs. 2 ArVNG, Artikel 2 § 35 Abs. 2 AnVNG und Artikel 2 § 25 Abs. 2 KnVNG ausdrücklich außer Kraft zu setzen.

Im übrigen wurden die Vorschriften dieses Abschnitts einstimmig gebilligt.

Bonn, den 2. Dezember 1966

Dr. Franz

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung (Sozialbericht 1966) sowie des Gutachtens des Sozialbeirats über die Rentenanpassung — Drucksache V/940 — den Gesetzentwurf — Drucksache V/1001 — mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 2. Dezember 1966

Der Ausschuß für Sozialpolitik

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Dr. Franz
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Neuntes Rentenanpassungsgesetz — 9. RAG)

— Drucksache V/1001 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Sozialpolitik (18. Ausschuß)

Entwurf

§ 13

(1) Soweit bei der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt, dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1967 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durchführung von

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 13

(1) Soweit bei

den Versorgungsbezügen nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,

der Kriegsschadenrente und den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz,

den Beihilfen zum Lebensunterhalt nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

den Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz für Jugendwohlfahrt,

dem Wohngeld (Miet- und Lastenzuschüsse) nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) und

den Bundesbeihilfen zum Ausgleich von Härten im Rahmen der betrieblichen Altersfürsorge nach den Richtlinien vom 17. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 204 vom 20. Oktober 1951)

die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist, bleiben die Erhöhungsbeträge, die für die Monate Januar bis einschließlich Mai 1967 auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zu leisten sind, für den genannten Zeitraum bei den Ermittlungen des Einkommens unberücksichtigt. Die Erhöhungsbeträge für den in Satz 1 genannten Zeitraum sind ferner bei der Gewährung von Übergangsgeld während der Durch-

Entwurf

Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt im Saarland mit der Maßgabe, daß das Bundesentschädigungsgesetz und das Lastenausgleichsgesetz unter Berücksichtigung ihrer im Saarland geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

führung von Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit durch einen Rentenversicherungsträger und bei der Gewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitslosenhilfe sowie der Altershilfe für Landwirte nicht zu berücksichtigen.

(2) unverändert

§ 16

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Mit dem 1. Januar 1967 treten Artikel 2 § 36 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 35 Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 25 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes außer Kraft.**